# Satzung
# über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Flensburg
# (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig- Holstein (StrWG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 08.12.2016 die folgende Satzung erlassen:

## Sondernutzungsgebührensatzung

## Inhaltsverzeichnis


§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

§ 2 Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

§ 3 Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

§ 4 Gebührenbemessung

§ 5 Gebührenberechnung

§ 6 Gebührenerstattung

§ 7 Bestehende Sondernutzungen

§ 8 Verwaltungsgebühren

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 10 Inkrafttreten

## § 1
## Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Sondernutzungssatzung erhebt die Stadt Flensburg Gebühren nach dieser Gebührensatzung.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn die Sondernutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausgeübt wird. Die Entrichtung der Sondernutzungsgebühr ersetzt die Erlaubnis nicht.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
2. bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.

(4) Die Sondernutzungsgebühr ist

1. bei auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer;
2. bei auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr
3. bei unbefugter Sondernutzung für den Zeitraum der tatsächlichen Nutzung zu entrichten.

(5) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe der Festsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

## § 2
## Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner sind

1. die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer oder deren/sein/e Rechtsnachfolger/in
2. die Person, die eine Sondernutzung ausübt oder in ihrem Interesse durch einen anderen ausüben lässt.

Mehrere Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen/ Gesamtschuldner.

## § 3
## Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

(1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

1. Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung;
2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
3. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dgl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt;
4. Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Versorgungsleitungen dienen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen;
5. Aufzugsschächte für Mülltonnen.

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

## § 4
## Gebührenbemessung

(1) Bei der Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

(2) Die Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage 1 der Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(3) Für die Bemessung der Gebühr ist das Gemeindegebiet in vier Zonen eingeteilt (Zonen 1A - 1C siehe Anlage 2):

Zone 1A: Holm, Südermarkt

Zone 1B: Nordermarkt, Große Straße, Nikolaistraße, Untere Angelburger Straße, Rote Straße

Zone 1C: Schiffbrücke, Willy-Brandt-Platz, Norderstraße, Neue Straße, Schiffbrückstraße, Norderhofenden, Süderhofenden, Rathausstraße, Dr.-Todsen-Straße, Am Kanalschuppen, Hafenbereich

Zone 2: Mit Ausnahme der unter den Zonen 1A-C genannten Flächen alle öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Sondernutzungssatzung.

## § 5
## Gebührenberechnung

(1) Die nach dem Gebührenverzeichnis jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebenden Gebühren werden für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührenverzeichnis auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(2) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr unter Beachtung der Bemessungsgrundlage des § 4 Absatz 1 dieser Satzung innerhalb des Rahmens bemessen.

(3) Ist eine Sondernutzungsgebühr im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Gebührenstelle. Fehlt eine vergleichbare Gebührenstelle, ist eine angemessene Gebühr entsprechend § 4 Absatz 1 zu erheben.

## § 6
## Gebührenerstattung

(1) Wird eine Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(2) Widerruft die Stadt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin/ der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihr/ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet.

## § 7
## Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungsrechte, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührenvorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

## § 8
## Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

## § 9
## Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gemäß des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 105) zulässig bei dem:

- Katasteramt aus dem Liegenschaftsbuch
- Grundbuchamt aus dem Grundbuch
- Stadt Flensburg aus der Einwohnermeldedatei, aus der Gewerbedatei, aus der Grundstückslastendatei und aus der Sammlung der Grundstückskaufverträge, die zur Ausübung des Vorkaufsrechtes oder zur Beantragung von Teilungsgenehmigungen nach dem Baugesetzbuch und dem Baugesetzbuch-Maßnahmengesetz und der Landesbauordnung vorgelegt wurden

Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu

führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## § 10
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen des Technischen Betriebszentrums- Anstalt öffentlichen Rechts vom 01.01.2008 außer Kraft.

Flensburg, den 19. Dezember 2016

gez.
Simon Faber
Oberbürgermeister